

Rechtsverordnung vomÜber die Benutzung des Freizeitgebietes "RIEDSEE" auf der Gemarkung Pfohren der Stadt Donaueschingen

Aufgrund von § 21 Abs. 2 Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3.12.2013 (GBl. 2013, S.389) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2018 (GBl. 2018 S.446) wird verordnet:

I. Geltungsbereich, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rechtsverordnung gilt für den Pfohrener Riedsee, den so genannten Fischbachweiher und die weiteren Uferbereiche der Seen, soweit sich diese auf der Gemarkung der Stadt Donaueschingen befindet.

(2) Der Seeuferbereich umfasst das Gebiet, das auf der Karte 1 im Anhang als „Gültigkeitsbereich“ eingetragen ist.

(3) Die Grenze zwischen dem Freibadbereich und dem restlichen Seebereich verläuft von der südwestlichen Ecke des Campingplatzes über die Landbrücke nach Westen. Die Grenzen des Gewässers - unterteilt in den Freibadbereich und restlichen Seebereich - des Seeuferbereiches sowie weiterer Gebiete mit spezifischen Regelungen sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung und hinterlegt auf der Homepage der Stadt Donaueschingen unter www.donaueschingen.de.

II. Benutzung des Seeuferbereichs

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
3. das Abbrennen von Lagerfeuern,
4. das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden,
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
6. das Betreten der im Plan gekennzeichneten und durch Hinweistafeln gesperrten Flächen (Biotope),
7. der unbekleidete Aufenthalt

(2) Im gesamten Gültigkeitsbereich der Satzung sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. das Zelten,
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb des Campingplatzes „Riedsee“.

(3) Ausgenommen von der Regelung in Abs. 1 Nr. 7 ist der so genannte Fischbachsee im Nordwesten des Gültigkeitsbereichs der Rechtsverordnung. Weitere Ausnahmen kann die Stadt Donaueschingen auf Antrag gewähren, wenn die Handlung im öffentlichen Interesse liegt und keine anderen Interessen oder schutzwürdige Belange erheblich beeinträchtigt.

(4) Abweichend von Abs. 1 Nr. 6 ist den Fischereiberechtigten das Betreten dieser Bereiche zur fischereilichen Bewirtschaftung außerhalb der Vogelbrutzeit gestattet.

III. Regelungen des Gemeingebrauchs am Riedsee:

§ 3 Baden/Wasserfahrzeuge in Freibadbereich

(1) Zum Baden steht das für diesen Zweck angelegte Freibad im nordwestlichen Bereich des Riedsees zur Verfügung.

(2) Im Freibadbereich ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, und Segelsurfen verboten. Ausgenommen sind aufblasbare Badeboote und Luftmatratzen und dergleichen.

(3) Das Baden wird geduldet in den auf der Karte (blau schraffiert) markierten Bereichen. In allen anderen Bereichen ist das Baden untersagt.

§ 4 Beschränkungen

(1) Das Befahren des Riedsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 zulässig.

(2) Für das Befahren des Riedsees gelten folgende Einschränkungen:

1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:

- a) Mehrumpfboote (Katamarane, Trimarane)
- b) Segelfahrzeuge (Segelboote und Segelsurfbretter) mit mehr als 5 m Gesamtlänge oder mit mehr als 10 qm Segelfläche
- c) Kajütsegelboote
- d) Tandemsurfer

(3) Der Betrieb von Segelschulen, Segelsurfschulen und ähnlichen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung der Stadt Donaueschingen zulässig. Der gewerbliche Verleih von Wasserfahrzeugen bedarf ebenfalls der Genehmigung der Stadt.

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5 Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Riedsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) Störungen wildlebender Tiere und Beschädigungen von Pflanzenbeständen,
- d) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

- 1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer (Wasserlinie) mind. 20 m.
- 2. Mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mind. 10 m.

(3) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (vom 16.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung, Bundesgesetzblatt 2012 Nr. 1 S. 2) zu beachten.

(4) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. die Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbrettes haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(5) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den von der Stadt Donaueschingen festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.

(6) In der Zeit von abends 19.00 Uhr bis morgens 08.00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Riedsees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die zu Fischereizwecken eingebracht werden.

(7) Das Baden von Tieren ist verboten.

(8) Das Schlittschuhfahren auf dem Riedsee und das Betreten der Eisfläche ist nur zulässig, sofern und solange die Stadt Donaueschingen diese Nutzung nach Prüfung der Eisstärke freigegeben hat. Es erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Gefahrenhinweise

(1) Auf folgende, mit der Benutzung des Riedsees verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 6 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Ausrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Scherben oder andere spitze Gegenstände können Verletzungen verursachen.
7. Das Eis des Riedsees kann unterschiedliche Dicken haben. Auch wenn die Stadt die Eisfläche zum Schlittschuhfahren freigibt, kann es Bereiche mit dünner, nicht tragfähiger Eisdecke geben.

(2) Im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung) ist ein Hineinspringen ins Wasser, insbesondere vom Steilufer aus, verboten.

§ 7 Betretungsregeln des Seeuferbereichs

(1) Der Seeuferbereich kann gemäß § 59 Abs. 1 BNatSchG von jedermann zum Zweck der Erholung frei betreten werden.

(2) Davon ausgenommen sind Bereiche mit Lebensstätten störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Diese sind auf der Karte 1 nach § 1 Abs. 3 eingetragen und durch Schilder gekennzeichnet. Den Fischereiberechtigten ist das Betreten dieser Bereiche zur fischereilichen Bewirtschaftung außerhalb der Vogelbrutzeit gestattet.

§ 8 Haftungsregelungen

(1) Die Benutzung des Riedsees und des Seeuferbereichs geschieht auf eigenes Risiko. Die Benutzung durch Minderjährige ist nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw.

eines von diesem beauftragten Erwachsenen gestattet.

(2) Eine evtl. Haftung der Stadt Donaueschingen bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht.
Die Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 als Biotop gekennzeichnete Stellen und Flächen betritt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 sich unbedeckt im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung aufhält;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 im Seeuferbereich reitet;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 im Seeuferbereich mit gespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 im Seeuferbereich zeltet;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 im Seeuferbereich außerhalb des Campingplatzes „Riedsee“ Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 den Freibadbereich mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art befährt; ausgenommen aufblasbare Badeboote, Luftmatratzen und dergleichen;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Riedsee mit nicht zugelassenen Booten befährt;
14. die in § 5 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
15. entgegen § 5 Abs. 6 den See in der Zeit von abends 19.00 Uhr bis morgens 08.00 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.
16. entgegen § 5 Abs. 7 Tiere baden lässt;
17. entgegen § 5 Abs. 8 auf dem zugefrorenen, aber nicht freigegebenen Riedsee Schlittschuh fährt oder das Eis betritt;
18. entgegen § 6 Abs. 2 in den See springt;
19. entgegen § 7 Abs. 2 gesperrte Bereiche betritt oder sich dort aufhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis 100.000,00 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 08.11.2007 in der Fassung vom 25.11.2009 über die Benutzung des Freizeitzentrums Riedsee auf der Gemarkung Pföhren der Stadt Donaueschingen außer Kraft.

Donaueschingen, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Erik Pauly
Oberbürgermeister
Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. xx vom